

Bundesbeschluss
über
die Zusicherung eines Bundesbeitrages
an die Eidgenössische Linthkommission für den Ausbau
der Linthanlagen zwischen Bilten und Grynau

(Vom 18. Juni 1956)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasser-
baupolizei,
nach Einsicht in eine Eingabe der Eidgenössischen Linthkommission
vom 18. August 1955,
in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. März 1956¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Eidgenössischen Linthkommission wird für den Ausbau der Linth-
anlagen zwischen Bilten und Grynau ein Bundesbeitrag von 40 Prozent der
wirklichen Kosten zugesichert bis zum Höchstbetrag von 1 140 000 Franken
als 40 Prozent des genehmigten Voranschlages von 2 850 000 Franken.

Art. 2

Die Auszahlung des gemäss Artikel 1 bewilligten Bundesbeitrages erfolgt
nach Massgabe der dem Bundesrat zur Verfügung stehenden Mittel, im Ver-
hältnis des Fortschreitens der Bauarbeiten gemäss den von der Linthkommis-
sion eingesandten und vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften
Kostenausweisen.

Art. 3

Bei der Berechnung der Bundessubvention werden berücksichtigt die
eigentlichen Baukosten, einschliesslich der Enteignungen und der unmittelbaren

¹⁾ BBl 1956, I, 777.

Bauaufsicht, die Kosten des Ausführungsprojektes und des Kostenvorschlages, ferner die Aufnahme des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Kosten irgendwelcher anderer Vorverhandlungen, der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamten, auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und die Verzinsung.

Art. 4

An die Bewilligung des Bundesbeitrages wird die Bedingung geknüpft, dass die Linthkantone zusammen einen gleich hohen Beitrag an den vorgesehenen Ausbau der Linthanlagen entrichten.

Art. 5

Dem Eidgenössischen Oberbauinspektorat sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung vorzulegen.

Bei der Aufstellung der Bauprogramme und der Anordnung der Arbeiten ist die jeweilige Arbeitsmarktlage zu berücksichtigen, soweit dies mit der Dringlichkeit der Bauten vereinbar ist.

Art. 6

Die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der bezüglichen Ausweise werden vom Eidgenössischen Oberbauinspektorat überprüft.

Fertiggestellte Teilarbeiten sind abzurechnen. Spätere Ausgaben für solche Bauten gehen zu Lasten des Unterhaltes.

Art. 7

Die Eidgenössische Linthkommission hat den Höchstbetrag der Linthanlage von 5 Rappen per Are zu erheben, bis zum Zeitpunkt der Vollendung der vorliegenden Ausbauarbeiten.

Art. 8

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 5. Juni 1956.

Der Präsident: **Burgdorfer**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

1342

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 13. Juni 1956.

Der Präsident: **Rud. Weber**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 13. Juni 1956.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

2501

**Bundesbeschluss über die Zusicherung eines Bundesbeitrages an die Eidgenössische
Linthkommission für den Ausbau der Linthanlagen zwischen Bilten und Grynau (Vom 13.
Juni 1956)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1956
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.07.1956
Date	
Data	
Seite	1340-1342
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 464

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.